

Anlage 7 zum Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag - Planungs- und Errichtungsvereinbarung -

1. Kosten des Netzanschlusses

- 1.1 Die Kosten für den Netzanschluss haben Anschlussnehmer und Netzbetreiber gemäß den Regelungen des § 33 GasNZV zu tragen. Für den Teil des Netzanschlusses einschließlich einer Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer betragen diese Kosten für den Anschlussnehmer maximal 250.000 € (zzgl. USt.). Sofern die Verbindungsleitung eine Länge von 1 km überschreitet, werden die Kosten hierfür entsprechend § 33 Abs. 1 GasNZV gesondert vereinbart.
- 1.2 § 33 GasNZV gilt entsprechend für Erweiterungen des Netzanschlusses.
- 1.3 Bei dauerhafter Nichtinanspruchnahme des Netzanschlusses hat Werraenergie GmbH gegenüber dem Anschlussnehmer/-nutzer einen Anspruch auf Rückbau des Netzanschlusses. Eine dauerhafte Nichtinanspruchnahme liegt vor, wenn keine Übergabe von Biogas über einen Zeitraum von 3 Jahren erfolgt. Verlangt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Änderung, Abtrennung oder Beseitigung des bestehenden Netzanschlusses, hat er dafür die anfallenden Kosten zu tragen.
- 1.4 Kommt es aufgrund des Verhaltens des Anschlussnehmers/-nutzers zu Abweichungen der vereinbarten technischen Parameter, die eine Anpassung der technischen Anlagen des Netzanschlusses erfordern, ist Werraenergie GmbH berechtigt, die sich daraus ergebenden Mehrkosten für die Änderung des Netzanschlusses dem Anschlussnehmer/-nutzer in Rechnung zu stellen.
- 1.5 Bei einer durch den Anschlussnehmer verschuldeten Nichtrealisierung des Projekts bzw. einem durch den Anschlussnehmer verschuldeten Projektabbruch, z. B. durch Kündigung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages, trägt dieser die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages angefallenen Kosten allein.

2. Abrechnung der Kosten des Netzanschlusses

- 2.1 Die Abrechnung des Teils des Netzanschlusses einschließlich einer Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer erfolgt gemäß nachfolgendem Zahlungsplan:

Abschlag	Termin der Zahlung	Höhe des Abschlags
1	Durchführung des ersten Planungsgespräches nach Abschluss des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages	25.000,00 €
2	Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen für Einspeise- und Verdichteranlage	25.000,00 €
3	Beauftragung der Lieferung (Vergabe) der Verdichteranlage	100.000,00 €
4	Beauftragung der Lieferung (Vergabe) der Einspeiseanlage	100.000,00 €

- 2.2 Der Anschlussnehmer erhält über jeden Abschlag eine Rechnung. Diese sind jeweils 2 Wochen nach Zugang fällig.
- 2.3. Werden Forderungen nicht zum Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit beglichen, ist Werraenergie GmbH zur Einstellung der Herstellung des Netzanschlusses berechtigt. Hieraus resultierende Schäden trägt der Anschlussnehmer.
- 2.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.

3. Herstellung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses

- 3.1 Nach Abschluss des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages wird Werraenergie oder deren Beauftragte die Herstellung des Netzanschlusses (einschließlich der Verbindung zur Anlage des Anschlussnehmers) vornehmen und den Anschlussnehmer über den jeweiligen Ist-Stand der Herstellung informieren.
- 3.2 Nach vollständiger Errichtung und Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Inbetriebnahme in folgenden Schritten:
1. Technische Prüfung Funktionalität des Netzanschlusses durch Werraenergie (Kalte Inbetriebnahme)
 2. Abnahme durch Sachverständige
 3. Begasung des Netzanschlusses (Warme Inbetriebnahme)
 4. Erste Gaseinspeisung
 5. Eichamtliche Abnahme der Einspeisemessung und Gasanalytik

BEA >Nr.< – Biogaserzeugungs- und -aufbereitungsanlage >Bezeichnung<

6. Probetrieb

7. Regelbetrieb nach § 14 des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages

Die Vertragspartner stimmen den Zeitpunkt und die Vorgehensweise der Inbetriebnahme des Netzanschlusses gemeinsam ab.

- 3.3 Die **Warme Inbetriebnahme** des Netzanschlusses darf nur dann erfolgen, wenn die Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Richtlinie technische Mindestanforderungen Werraenergie GmbH entspricht. Rechtzeitig vor der **Warmen Inbetriebnahme** ist die Abnahme der Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers durch einen zugelassenen Sachverständigen gegenüber Werraenergie GmbH nachzuweisen.
- 3.4 Sobald das vom Anschlussnehmer/-nutzer bereitgestellte Biogas den vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht, erfolgt die Erste Gaseinspeisung in das von Werraenergie GmbH betriebene Gasversorgungsnetz.
- 3.5 Nach der **Eichamtlichen Abnahme der Einspeisemessung** und vor der Aufnahme des Probetriebs werden die Biogasaufbereitungsanlage des Anschlussnehmers/-nutzers und der Netzanschluss technisch aufeinander abgestimmt. Der **Probetrieb** beginnt, sobald eine kontinuierliche qualitätsgerechte Einspeisung von Biogas mit einer Leistung in Höhe von 30% der vereinbarten Einspeisekapazität möglich ist und dies vom Anschlussnehmer/-nutzer angezeigt wird. Der Probetrieb endet nach 600-stündiger (300 h je Verdichter) kontinuierlicher Einspeisung von qualitätsgerechtem Biogas mit einer Leistung von mindestens 30% der vereinbarten Einspeisekapazität.
- 3.6 Der **Regelbetrieb** des Netzanschlusses i. S. v. § 14 des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages beginnt nach Abschluss des Probetriebes.
- 3.7 Nach Aufnahme des **Regelbetriebs** wird Werraenergie GmbH eine **Leistungsfahrt** des Netzanschlusses durchführen. Der Anschlussnehmer/-nutzer wird hierfür für die Dauer von mindestens 144 h (72 h je Verdichter) Biogas in Höhe von mindestens 90% der vertraglich vereinbarten Einspeisekapazität bereitstellen, sofern ihm das möglich ist. Sollte dies dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des **Regelbetriebs** möglich sein, so ist er verpflichtet, dies Werraenergie GmbH spätestens zum Abschluss des **Probetriebs** unter Angabe der Gründe und der maximal erreichbaren Einspeisekapazität mitzuteilen. Werraenergie GmbH ist in derartigen Fällen berechtigt, die vereinbarte Einspeisekapazität auf den Wert der mitgeteilten maximal erreichbaren Einspeisekapazität gemäß § 18 Abs.3 des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages zu reduzieren.

4. Vertraulichkeit

Werraenergie GmbH ist berechtigt, die zur Abwicklung der Biogaseinspeisung benötigten Einspeise-, Verbrauchsabrechnungs- und Vertragsdaten an alle im Rahmen der Marktkommunikation Beteiligten weiterzugeben. Der Anschlussnehmer/-nutzer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch Werraenergie GmbH nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

5. Errichtung und Betrieb der Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers

Zur Errichtung der Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers dürfen nur Personen beauftragt werden, die eine sichere Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Richtlinie technische Mindestanforderungen Werraenergie GmbH bieten. Die Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers ist durch einen zugelassenen Sachverständigen abzunehmen.

Entsprechendes gilt für die Änderung, Erweiterung und den Betrieb der Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers.

6. Vorauszahlungen

- 6.1 Werraenergie GmbH ist berechtigt, zur Besicherung von Zahlungsverpflichtungen des Anschlussnehmers die Beibringung einer Vorauszahlung in Höhe der noch offenen Forderungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu befürchten ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere, wenn Werraenergie GmbH nach Treu und Glauben annimmt, dass bezüglich des Anschlussnehmers eine wesentliche Bonitätsverschlechterung eingetreten ist. Von einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung ist insbesondere dann auszugehen, wenn
- Werraenergie GmbH nach Treu und Glauben auf Grund von Informationen von Wirtschaftsauskünften, Informationen in Medien oder von Geschäftspartnern davon ausgehen muss, dass Zahlungsschwierigkeiten vorliegen und der Anschlussnehmer nach Aufforderung keine Stellungnahme abgibt oder
 - eine, von Werraenergie GmbH mit der Prüfung der Bonität des Anschlussnehmers beauftragte externe Auskunftei eine Bonität ab 301 oder höher ermittelt oder

BEA >Nr.< – Biogaserzeugungs- und -aufbereitungsanlage >Bezeichnung<

- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder ein Insolvenzantrag durch einen Dritten gestellt wurde, ohne dass der Anschlussnehmer innerhalb von zwei Wochen gegenüber Werraenergie GmbH den Nachweis erbringt, dass der Insolvenzantrag offensichtlich unbegründet ist.

6.2 Die Vorauszahlung wird mit den offenen Forderungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt verrechnet.

7. Änderung der ergänzenden Bedingungen

Für die Anpassung dieser Ergänzenden Bedingungen gilt § 18 des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages entsprechend.

8. Haftung gemäß § 21 des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages

Die in § 21 Ziff. 3 des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages geregelte Haftung erfasst neben dem Vertragspartner, dessen gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Stand: **18.02.2016**